

27. AUG. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

90

Gesetz: BetrVG § 81 Abs. 1, §§ 1, 3, 67, 69, 76;
GG Art. 20 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3

- Leitsätze:
1. Lohndruckereien sind in der Regel keine Tendenzbetriebe im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG (Betätigung von BAG 18, 159 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG).
 2. Betreibt ein Unternehmen sowohl einen Verlag wie eine Lohndruckerei, so kommt es für die Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG darauf an, welche Betätigung dem Gesamtunternehmen das Gepräge gibt.
 3. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß, falls Zweifel bestehen, die Frage der Antragsberechtigung von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz geprüft werden.
 4. Eine Nichtbeachtung des § 3 BetrVG macht eine Betriebsratswahl noch nicht ohne weiteres nichtig.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/67

Beschluß des BAG vom 27. August 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 4/67

3 Ta BV 3/67 Niedersachsen

Verkündet am
27. August 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1968 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Hoffmann und Gnade beschlossen:

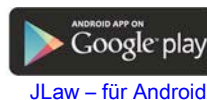
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 10. Mai 1967 - 3 Ta BV 3/67 - wird zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligte zu 2) ist ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital liegt zu 50 % in den Händen der Familie St , zu 50 % in den Händen einer Stiftung, die der 1944 kinderlos verstorbene Paul St errichtet hatte und die mildtätigen Zwecken dient. Die Stiftung wird von einem Kuratorium geleitet, das aus dem jeweiligen Vorsitzenden des evangelischen Krankenhauses O , dem ältesten Vorstandsmitglied der Beteiligten zu 2) und einem von diesen beiden Kuratoren zu bestimmenden Belegschaftsmitglied der Beteiligten zu 2) besteht.

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligten zu 2) ist der Betrieb des Druckerei- und Verlagsgeschäftes sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte. In der von der Beteiligten zu 2) betriebenen Druckerei arbeiten 494 Arbeitnehmer, in dem Verlag weniger als 100 Angestellte. Von dem Gesamtumsatz des Unternehmens von 17 Millionen DM entfallen auf die Druckerei 12,4 Millionen, auf den Verlag 4,6 Millionen DM. Am Gesamtergebnis des Unternehmens ist die Druckerei mit 73 %, der Verlag mit 27 % beteiligt. Die Druckerei arbeitet zu 8 % für den Verlag der Beteiligten zu 2), zu 50 % für andere Verlage, davon vornehmlich den Brockhaus-Verlag, der bei der Beteiligten zu 2) drucken läßt, und zu 42 % für weitere Auftraggeber. Auf den Brockhaus-Verlag entfällt fast die Hälfte der technischen Kapazität.

Ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG besteht bei der Beteiligten zu 2) nicht. Ein Vertreter der Belegschaft wird seit 1947 von den Aktionären in den Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat der Beteiligten zu 2) besteht aus 6 Personen.

Der Betriebsrat, der sowohl für die Druckerei wie für den Verlag gewählt ist und für beide tätig wird, hat beantragt festzustellen, daß

- 1) in den Aufsichtsrat der Beteiligten zu 2) Vertreter der Belegschaft zu wählen sind,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2) bei der Beteiligten zu 2) ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist.

Die Beteiligte zu 2) hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie sei Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Deshalb sei bei ihr weder ein Wirtschaftsausschuß zu bilden, noch müßten nach § 76 BetrVG Vertreter der Arbeitnehmer in ihren Aufsichtsrat entsandt werden.

Das Arbeitsgericht hat nach den Anträgen des Betriebsrats erkannt. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist erfolglos geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Beteiligte zu 2) ihren Antrag auf Zurückweisung des Feststellungsbegehrens weiter. Der Beteiligte zu 1) bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. 1. Gegen das Antragsrecht des Betriebsrats bestehen keine Bedenken.

Die Beteiligte zu 2) meint, der Beteiligte zu 1) sei deshalb nicht antragsberechtigt, weil er nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt worden sei. Bei Verlag und Druckerei lägen zwei getrennte Betriebe vor; Druckerei und Verlag hätten jeweils eine eigenständige Organisation. Auch sei der arbeitstechnische Zweck beider Abteilungen des Unternehmens unterschiedlich. Der Verlag sei getrennt von Druckerei und Druckereibüro in der dritten Etage des Verwaltungsgebäudes untergebracht. Daß Finanz- und Lohnbuchhaltung gemeinschaftlich betrieben würden, reiche nicht aus, um von einem einheitlichen Betriebe sprechen zu können. Eine Betriebsratswahl, durch die für mehrere Betriebe ein einziger Betriebsrat gewählt werde, sei nichtig.

Die Antragsberechtigung eines Beteiligten muß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren von Amts wegen geprüft werden, wenn Zweifel, insbesondere nach dem Vortrag eines der Beteiligten, vorliegen. Da auch das Beschlußverfahren nicht von jedermann eingeleitet werden kann - sonst



würde sehr leicht eine Fülle unangebrachter, den Rechtsweg insgesamt hemmender Vorfälle vor Gericht getragen werden, was der Rechtspflege zutiefst abträglich wäre -, ist die Antragsberechtigung Bedingung des Verfahrens. Da sie das Verfahren trägt, muß ihr Vorliegen gegebenenfalls auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz vom Gericht erörtert werden. Anderenfalls würde ein wegen fehlender Antragsberechtigung überhaupt nicht zulässiges Beschlußverfahren etwa sachlich beschieden werden müssen.

Es steht fest, daß die Betriebsratswahl, aus der der Antragsteller hervorgegangen ist, nicht angefochten ist. Weiterhin hat die Beteiligte zu 2) in den Vorinstanzen in ihrem Schriftsatz vom 19. Januar 1967 (Seite 5) selbst erklärt, daß sie Einwendungen gegen die Betriebsratswahl oder den derzeitigen Betriebsrat nicht zu erheben habe, mag sie dort auch Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl angedeutet haben. Ferner steht fest, daß an der Wahl des Betriebsrats sowohl die Arbeitnehmer, die in der Druckerei beschäftigt sind, wie die Arbeitnehmer, die in dem Verlag tätig sind, beteiligt waren. Aus der Gegenüberstellung des § 1 BetrVG mit § 3 BetrVG sowie aus der Fassung und dem Inhalt der letzteren Vorschrift folgt, daß nur ausnahmsweise für Nebenbetriebe und Betriebsteile ein besonderer Betriebsrat gewählt werden kann und gewählt werden muß. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, stellt eine in aller Regel und auch, bei der vorliegenden Sachlage, im Falle der Beteiligten zu 2) sehr zweifelhafte Rechtsfrage dar.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl - und damit seine Unfähigkeit, als Antragsteller in einem Beschlußverfahren tätig zu werden - nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden kann, und zwar nur dann, wenn gegen die Grundsätze jeder ordnungsmäßigen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt (BAG 1, 317 = AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG). Das bezieht sich nicht nur auf das Wahlverfahren. Vielmehr



ist aus Gründen der Rechtssicherheit davon auszugehen, daß auch die bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt rechtlich zweifelhafte Frage, ob nach § 3 BetrVG besondere Betriebsräte je für Verlag und Druckerei hätten gewählt werden müssen, nur durch eine Anfechtung der Betriebsratswahl hätte geklärt werden können. Mangels einer solchen Anfechtung ist von der Gültigkeit der Wahl des Beteiligten zu 1) auszugehen.

In BAG 14, 82 [88] = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG ist bereits ausdrücklich hervorgehoben, daß dann, wenn nicht zwei Betriebsräte gewählt worden sind, sondern entgegen § 3 BetrVG nur ein Betriebsrat gewählt worden ist, bei Zweifelhafteit der Rechtslage eine Nichtigkeit der Wahl von vornherein ausscheidet; von einem groben, offensichtlichen Verstoß könne in einem solchen Falle keine Rede sein. Daran ist festzuhalten.

2. Im vorliegenden Fall steht fest, daß dann, wenn die Beteiligte zu 2) kein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist, bei ihr ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu bilden ist. Bei der Beteiligten zu 2) werden in der Regel mehr als 100 ständige Arbeitnehmer beschäftigt. Weiter steht, ist die Beteiligte zu 2) kein Tendenzbetrieb, fest, daß der Aufsichtsrat der Beteiligten zu 2) nach § 76 BetrVG zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen muß. Die Ausnahmegvorschrift des § 76 Abs. 6 BetrVG für Familienunternehmen kommt nicht zum Zuge. Einmal werden im Verlag und in der Druckerei mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, was allein schon die Anwendung der Bestimmung entfallen läßt. Weiterhin handelt es sich bei der Beteiligten zu 2) übrigens nicht um ein Familienunternehmen. Aktionär der Beteiligten zu 2) ist nicht eine einzelne natürliche Person; ihre Aktionäre sind auch nicht untereinander im Sinne von § 10 Ziff. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 verwandt oder verschwägert. 50 % des Aktienkapitals liegen nicht in der Hand von Familienmitgliedern, sondern in der Hand der Stiftung.



Die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach § 76 Abs. 1 BetrVG wird auch nicht dadurch überflüssig, daß seit 1947 von den Aktionären ein Vertreter der Belegschaft in den Aufsichtsrat der Beteiligten zu 2) gewählt wird. Nach § 76 Abs. 1 BetrVG muß der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen; daher müssen, wenn bei der Beteiligten zu 2) Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden müssen, zwei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sein. Ferner müssen diese nach Maßgabe des § 76 BetrVG von den Arbeitnehmern gewählt werden, nicht von den Aktionären.

3. Dann, wenn ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist und wenn der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmern bestehen muß, liegen sowohl die Zuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses wie die des Aufsichtsrats einschließlich der Vertreter der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene. Dies gilt - entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde - auch dann, wenn das Unternehmen mit der Druckerei und dem Verlag verschiedene Zielsetzungen verfolgt und diese verschiedenen Zielsetzungen durch Arbeit in verschiedenen Betrieben oder Betriebsteilen zu erreichen sucht. Es kommt, was in diesem Zusammenhang allein von Bedeutung ist, nicht auf Tendenzgebundenheit des einzelnen Betriebes oder Betriebsteiles innerhalb eines einheitlichen Unternehmens an, sondern auf die Zielrichtung des Gesamtunternehmens. § 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG spricht zwar von Betrieben. Da die Regelungen der Mitwirkung und Mitbestimmung des Arbeitnehmers in wirtschaftlichen Angelegenheiten, jedenfalls aber die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses und die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, im Unternehmensbereich liegen, muß der Charakter des Unternehmens entscheidend sein (BAG 18, 159 2 161 7 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG).

Wenn das Unternehmen mit einem Teil seiner Zielrichtung Tendenzunternehmen ist, mit einem anderen Teil aber nicht, und wenn in diesem Unternehmen im Hinblick auf sein Gesamtgepräge ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist sowie Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses und des Auf-



sichtsrats einschließlich seiner Arbeitnehmermitglieder auf das Gesamtunternehmen. Dies gilt auch für den Teil der Unternehmensbetätigung, der Tendenzcharakter im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG hat. Die Befugnisse des Wirtschaftsausschusses beziehen sich auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens, seine Lage und seine Entwicklung; ebenso ist der Aufsichtsrat ein Organ für das Unternehmen schlechthin. Soweit das Unternehmen Tendenzcharakter hat, insgesamt aber als tendenzfrei angesehen werden muß, läßt sich bei der mit der Einheit des Unternehmens gegebenen Verflechtung seiner Teile der tendenzgebundene Bereich, welches Gewicht er auch sonst immer haben mag, nicht herausnehmen.

4. Die Frage, ob die Beteiligten zu 2) Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist, muß wie in den Vorinstanzen verneint werden.

a) Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist davon auszugehen, daß sie eine Durchbrechung des Grundsatzes der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Maßgabe der §§ 67 bis 77 BetrVG darstellt (§ 81 Abs. 1 Satz 1) und weiter (§ 81 Abs. 1 Satz 2) zur Nichtanwendung des BetrVG führt, soweit die Eigenart des Unternehmens dem entgegensteht. Der erkennende Senat hat hierauf bereits in der Entscheidung vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 [161 f.] = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG) hingewiesen. Hieran ist festzuhalten. Das Gesetz selbst hat tatbestandsmäßig den sogenannten Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG nicht nur solchen Unternehmen eingeräumt, die den dort ausdrücklich genannten Bestimmungen dienen, sondern auch solchen Unternehmen, die sich "ähnlichen" Bestimmungen widmen. Eine erweiternde Auslegung ist angesichts des Ausnahmecharakters des § 81 Abs. 1 BetrVG einerseits und der, unbeschadet seines Ausnahmecharakters, denkbar weiten Fassung dieser Vorschrift andererseits weder geboten noch zulässig.

Ob ein Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG betrieben wird, hängt davon ab, ob es den dort genannten Bestimmungen dient. Die Tatsache allein, daß es sich um einen Verlag oder um eine für Verlage arbeitende



Druckerei handelt, macht das Unternehmen noch nicht zum Tendenzbetrieb. Entscheidend ist, ob das Unternehmen sich selbst eindeutig erkennbar eine geistig-ideelle Zielsetzung im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG gegeben hat. Die unternehmerische Betätigung hinsichtlich der dort genannten Werte soll wegen der Art dieser Werte von der Unterwerfung unter betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften, die nach Ansicht des Gesetzgebers die Verwirklichung der Werte hemmen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG) oder doch gegebenenfalls hemmen können (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BetrVG), und von der Betätigung von Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat frei sein. Die Sozialstaatsmaxime wird dadurch, jedenfalls in ihrem Kernbereich, nicht berührt. Der Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG und seine etwa sonst noch gegebenen Auswirkungen lassen tragende Gedanken des Arbeitsrechtes unangestastet.

Das Arbeiten z. B. mit wissenschaftlichen Mitteln und das Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke eines anderen sind noch nicht geeignet, dem Unternehmen Tendenzcharakter im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG zu geben. Würde ein derartiges Arbeiten im eigenen Unternehmen oder das Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke eines anderen Unternehmens oder eines sonstigen Dritten allein ausreichen, um einem Unternehmen den Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG zu gewähren, so würde eine Ausweitung in der Anwendung dieser Vorschrift ins Uferlose die Folge sein. Dann müsste der Tendenzschutz auch solchen Unternehmen eingeräumt werden, an die der Gesetzgeber, wie sich aus der rechtshistorischen Entwicklung des jetzigen § 81 Abs. 1 BetrVG ergibt, niemals gedacht hat. In der modernen Wirtschaft stellen nahezu alle bedeutenderen Unternehmen Erzeugnisse her, die auf der Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhen, und zwar von Erkenntnissen, die in eigener oder fremder wissenschaftlicher Arbeit gewonnen sind. Ebenso sind zahlreiche Unternehmen, die ihrerseits einer der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Bestimmungen dienen, für ihre Arbeit auf Zulieferungen seitens anderer Unternehmen angewiesen, ohne die sie ihrer Bestimmung



nicht dienen könnten. Solchen Zulieferern allgemein oder doch dann, wenn sie überwiegend an Unternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG liefern, den Tendenzschutz der Bestimmung zu gewähren, wäre mit dem Ausnahmecharakter der Regelung ebenfalls nicht vereinbar.

Was in diesem Sinn am Beispiel des Begriffs "wissenschaftlich" in § 81 Abs. 1 BetrVG deutlich wird, muß entsprechend für die Begriffe "politisch", "gewerkschaftlich", "konfessionell", "karitativ", "erzieherisch", "künstlerisch" und "ähnlich" gelten. Auch insoweit ist entscheidend, wie der Senat bereits im Beschluß vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 163) ausgeführt hat, daß die Tätigkeit des Unternehmens auf die Förderung dieser Anliegen ausgerichtet ist und daß die Förderung dieser Anliegen tragender und entscheidend wichtiger Grund für das Tätigwerden des Unternehmens ist. Es reicht insbesondere nicht aus, daß das Unternehmen mit dieser seiner Tätigkeit nur die auf politische, gewerkschaftliche, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche, künstlerische und ähnliche Bestimmungen gerichtete Tätigkeit eines anderen unterstützen oder ermöglichen will, diesem gleichsam Rohstoffe, Halbfabrikate oder das Handwerkszeug für seine Arbeit zu liefern bestrebt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob das Unternehmen selbst es sich zur Aufgabe gesetzt hat, bestimmte geistig-ideelle Zielsetzungen eben um dieser Zielsetzungen willen zu fördern. Dazu gehört als unabdingbare Voraussetzung, daß es sich mit ihnen identifiziert.

Ob ein Unternehmen Bestimmungen der in § 81 Abs. 1 BetrVG bezeichneten Art dient oder aber nur, ohne sich mit diesen Bestimmungen zu identifizieren, wie der Zulieferer eines für die Tätigkeit eines anderen erforderlichen Rohstoffes oder Handwerkszeuges tätig wird, ist nach den Umständen des einzelnen Falles unter deren vollständiger Würdigung zu entscheiden. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Berücksichtigung der Personen, die als Unternehmer des Unternehmens, das den Tendenzschutz des § 81



Abs. 1 BetrVG für sich in Anspruch nimmt, auftreten. Bedeutungsvoll kann ferner die überkommene Tradition eines Unternehmens sein, vorausgesetzt, daß sie noch wirkungsvoll ist. Nicht allein entscheidend ist - das hat der Senat bereits in Beschluß vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 [162_7]) ebenfalls hervorgehoben -, ob das Unternehmen mit seiner Betätigung auch ein Gewinnstreben verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein solches Gewinnstreben deshalb vorliegt, um eine Betätigung für die Bestimmungen des § 81 Abs. 1 BetrVG zu ermöglichen. Dient aber die Betätigung auf einem der Gebiete des § 81 Abs. 1 BetrVG vornehmlich dem Gewinnstreben, betätigt sich also ein Unternehmen auf den einschlägigen Gebieten ähnlich wie irgendein anderes Unternehmen, das eine für den Gebrauch oder Verbrauch bestimmte Ware zur Erzielung eines Unternehmergewinnes herstellt und absetzt, so ist das jedenfalls ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß für die Betätigung nicht das Anliegen, die in der fraglichen Vorschrift genannten Bestimmungen zu fördern, entscheidend ist, sondern nur auf Gewinnerzielung gerichtete unternehmerische Erwägungen maßgebend sind.

Nicht entscheidend ist weiter, ob das Unternehmen nur einer Bestimmung oder mehreren Bestimmungen der in § 81 Abs. 1 BetrVG erwähnten Art dient. Der Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG kann auch solchen Unternehmen zukommen, die sich für mehrere dieser Bestimmungen betätigen. Das entspricht dem Sinne der Regelung, die freie Betätigung im Dienste der dort genannten Werte sicherzustellen. Würde es sich im Einzelfall allerdings um eine Betätigung handeln, die in sich widersprüchlichen Bestrebungen dient, so wäre das ein sehr bedeutsames Anzeichen dafür, daß ausschlaggebender Grund für das Tätigwerden des Unternehmens nicht die Förderung der in § 81 Abs. 1 BetrVG angesprochenen Bestimmungen ist, sondern etwa ein kaufmännisches Gewinnstreben. Dabei ist allerdings wieder zu prüfen, ob eine vordergründige Widersprüchlichkeit nicht doch unter einem allgemeinen Gesichtspunkt von den Bestimmungen der fraglichen Regelung getragen und damit aufgehoben ist.



Es kann z. B. ein Verlag der Förderung schöngeistiger Literatur dienen wollen, wobei die einzelnen von ihm herausgebrachten Werke entgegengesetzten Literaturströmungen angehören. Der Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG kommt jedenfalls allgemein nur solchen Unternehmen zu, die geistig-ideelle Zielsetzungen um dieser von ihnen anerkannten und übernommenen Zielsetzungen selbst willen verfolgen.

Dabei ist maßgebend, daß die geistig-ideelle Zielsetzung dem Unternehmen nach außen hin, so wie es in der Öffentlichkeit gewertet wird und nach seiner Gesamthaltung gewertet werden muß, das Gepräge gibt. Eine bloß innere und nach außen hin nicht erkennbare Motivation bleibt, weil sie nicht in Erscheinung tritt, für die Rechtsordnung ohne Bedeutung. Ergibt sich aus der Gesamtbetätigung des Unternehmens für eine kritisch wertende Öffentlichkeit, daß es dem Unternehmer auf die Förderung der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten geistig-ideellen Ziele bestimmend und entscheidend für seine unternehmerische Betätigung ankommt, so kommt dem Unternehmen der Tendenzschutz zu. Ob es ihm auf diese geistig-ideellen Ziele bestimmend und entscheidend ankommt, ist für die Öffentlichkeit daran erkennbar, daß das Unternehmen nach seinem Gesamtverhalten und nach seiner gesamten unternehmensmäßigen Betätigung sich mit den fraglichen Bestimmungen identifiziert und damit diese um ihrer selbst willen fördern will.

Bei einem Unternehmen, das sowohl Bestimmungen des § 81 Abs. 1 BetrVG wie auch anderen Bestimmungen dient, kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Unternehmen das Gepräge gibt. Dies hat der erkennende Senat ebenfalls in der Entscheidung vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 [162, 7]) bereits ausgeführt; auch hieran ist festzuhalten. Entsprechendes ist in anderem Zusammenhang oben zum Ausdruck gekommen. Wenn eine untergeordnete, nicht prägende unternehmensmäßige Betätigung dem ganzen Unternehmen Tendenzcharakter geben würde, wäre eine Unzahl von Unternehmen, an die der Gesetzgeber niemals gedacht hat, Tendenzunter-



nehmen, etwa Waren erzeugende Unternehmen, die gleichzeitig eine wissenschaftliche Zeitschrift verlegen und herausgeben. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Unternehmen z. Zt. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachenrichter das Gepräge gegeben hat. Dagegen ist es, unbeschadet einer fortwirkenden Tradition, unerheblich, welche Tätigkeit dem Unternehmen im Laufe seiner Geschichte früher einmal das Gepräge gegeben hat und welche Ziele das Unternehmen für die Zukunft anstrebt, aber noch nicht verwirklicht.

b) Bei der Beteiligten zu 2), die sich sowohl als Lohndruckerei wie als Verleger betätigt, hat bei ihrer gesamten unternehmerischen Betätigung z. Zt. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht die Lohndruckerei eindeutig den Vorrang. Auf diese Lohndruckerei entfallen nicht nur 75 % des Umsatzes und 73 % des Gesamtergebnisses. In ihr wird auch, was für die hier zur Entscheidung stehende Frage des Betriebsverfassungsrechts von besonderer Bedeutung ist, die ganz überwiegende Zahl der Arbeitnehmer beschäftigt. Lohndruckereien als solche sind als auf Gewinnerzielung gerichtete Erwerbsunternehmen nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 2, 91 = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; insbesondere aber Beschluß vom 22. Februar 1966, BAG 18, 159 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG) in der Regel keine Tendenzbetriebe. Sie werden auch nicht schon dadurch zu Tendenzunternehmen, daß sie für einen tendenzgebundenen Verlag arbeiten. Es kann also bereits grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob der Verlag Brockhaus und die anderen Verlage, die bei der Beteiligten zu 2) drucken lassen, tendenzgebunden sind.

Die Ansicht der Rechtsbeschwerde, jede Druckerei, die für ein tendenzgebundenes Unternehmen arbeite, werde in den Tendenzschutz einbezogen, ist fehlerhaft. Es kommt nicht auf den etwa bestehenden Tendenzschutz des Auftraggebers an, sondern darauf, ob dem Auftragnehmer nach der Ausrichtung seines Unternehmens Tendenzschutz zukommt. Der Drucker besorgt die technische Herstellung des Werkes, gestaltet aber nicht dessen geistigen Inhalt, der ihm vielmehr vorgeschrieben ist und auf den er keinen Einfluß hat. Es kommt im Rahmen



des § 81 Abs. 1 BetrVG nicht auf die technische Zielrichtung des Unternehmens an, sondern auf die geistig-ideelle.

Wenn die Rechtsbeschwerde darauf hinweist, der tendenzgebundene Verlag, der Druckaufträge vergeben wolle, könne Schwierigkeiten haben, wenn er ein Druckereiunternehmen für die Veröffentlichung seiner von der allgemein verbreiteten und von der allgemein tolerierten Auffassung abweichenden Schriften gewinnen wolle und die Arbeitnehmer der Druckerei diesen Auftrag nicht annehmen wollten, so liegt das neben der Sache. Der Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG kommt bei der Fassung und dem Sinn des Gesetzes nur dem Unternehmen zu, das den dort genannten Bestimmungen dient. § 81 Abs. 1 BetrVG regelt nur die Frage der Anwendbarkeit betriebsverfassungsrechtlicher Normen einschließlich der Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf dieses Unternehmen, nicht aber damit schon die Anwendbarkeit auf andere Unternehmen, die mit ihm zusammenarbeiten, für die es arbeitet oder die für es arbeiten. Im übrigen entscheidet weder der Aufsichtsrat des Druckereiunternehmens noch der Wirtschaftsausschuß über die Annahme von Aufträgen. Von der Rechtsbeschwerde befürchtete Einwirkungen des Betriebsrats würden, auch wenn man mit ihnen ernstlich rechnen müßte, durch die Anerkennung des Lohndruckers als Tendenzunternehmen nicht beseitigt. Es mag sein, daß die von der Rechtsbeschwerde aufgezeigten Schwierigkeiten im Einzelfall einmal auftreten können. Selbst dann können aber die Lohndruckereien eben wegen der Fassung, des Sinnes und nicht zuletzt auch wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift grundsätzlich nicht unter den Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG fallen.

Daß die Beteiligten zu 2) in ihrer Eigenschaft als Lohndrucker für fremde Verlage von deren Tendenzschutz entgegen der allgemeinen Regel, nach der Lohndruckereien keine Tendenzbetriebe sind, angesichts der hier vorliegenden besonderen Umstände erfaßt werden könnte oder daß ihr ein eigener Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG zugbilligt



werden müßte, ist nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere von der Zusammenarbeit mit dem Brockhaus-Verlag. Die Beteiligte zu 2) hat nicht dargetan, daß sie als Unternehmerin der Lohndruckerei auf deren etwaige geistig-ideelle Zielsetzung irgendeinen Einfluß ausübe oder ausüben könne oder daß sie mit dem Brockhaus-Verlag von sich oder von Seiten dieses Verlages aus in anderer hier bedeutsamer Weise verbunden sei. Eine etwaige Tendenz des Brockhaus-Verlages umfaßt somit nicht das Unternehmen der Beteiligten zu 2). Darauf, ob der Brockhaus-Verlag als maßgebender Auftraggeber aus wirtschaftlichen Gründen und in wirtschaftlicher Hinsicht einen bestimmenden Einfluß auf die Beteiligte zu 2) nehmen kann, kommt es nicht an.

Ebenso ist nicht dargetan, daß die Lohndruckerei der Beteiligten zu 2) auf deren Verlagsgeschäft in irgendeiner Weise Einfluß nehmen könne und daß deshalb ein dem Verlag etwa zustehender Tendenzschutz auf sie ausstrahlen oder sie selbst als Tendenzbetrieb kennzeichnen müsse. Die 8 % ihrer Kapazität, die die Lohndruckerei für im Verlag der Beteiligten zu 2) herauskommende Werke einsetzt, bestimmen nicht das Verlagsgeschehen bei der Beteiligten zu 2), führen insbesondere nicht dazu, daß die Lohndruckerei auf eine geistig-ideelle Zielsetzung des Verlages im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG Einfluß nehmen könnte und wollte. Andererseits wird der Druckerei durch diese Betätigung für den Verlag der Beteiligten zu 2) nicht das Gepräge gegeben. Auch trägt die Beteiligte zu 2) selbst vor, daß sie den Verlag nicht etwa der Lohndruckerei wegen betreibe; sie sagt im Gegenteil, sie betreibe die Lohndruckerei des Verlages wegen. Sie setzt die Lohndruckerei für den Verlag aber nur in einem ganz geringfügigen Umfang ein. Sie würde und könnte die Druckerei nicht betreiben, wenn sie diese nicht mit 92 % der Kapazität tendenzfrei ausnutzen könnte.

Die Druckerei, die nur zu einem ganz geringen Teil für den Verlag der Beteiligten zu 2) arbeitet, gibt nach alledem dem Gesamtunternehmen das Gepräge eines tendenzfreien Lohn-druckers. Dieses Gesamtgepräge des Unternehmens, auf das es



entscheidend ankommt, wird jedenfalls nicht dadurch geändert, daß zu einem so geringen Teil für den Verlag der Beteiligten zu 2) gearbeitet wird. Druckereien, die Teile eines auch als Verleger tätigen Unternehmens sind, das als Verlag eine Tendenz im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG verfolgen mag, kennzeichnen das Unternehmen maßgeblich im Sinne der Tendenzfreiheit, wenn der Verlagsteil des Unternehmens die Druckerei nur zu einem geringen Teil ihrer Kapazität auslastet und die verlegerische Tätigkeit selbst das Bild des Unternehmens nicht tragend bestimmt. Die Lohndruckerei gibt schließlich auch zur Zeit der unternehmerischen Betätigung der Beteiligten zu 2) nach außen hin erkennbar das Gepräge.

Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der verlegerischen Betätigung der Beteiligten zu 2) an sich der Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG einzuräumen wäre. Durch diese verlegerische Betätigung wird das Gesamtunternehmen der Beteiligten zu 2) nicht geprägt.

gez. Dr. Müller

Gnade

Wichmann

Hoffmann

Dr. Schröder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)